

**Satzung  
der Fachschaft Physik  
der Universität Siegen**

**vom 4. Dezember 2014**

**Inhalt**

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4 und 56 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.) NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/2009 vom 01. September 2009) und in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 der Fachschaftrahmenordnung (FsRahmenO) der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 25. Mai 2011 hat die Fachschaft Physik folgende Satzung erlassen:

## Präambel

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt gemäß der Satzung der Studierendenschaft (Studierendenschaftssatzung) ergänzend zu dieser und zur Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO). <sup>2</sup>Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

## Teil I. Organe der Fachschaft

### § 1 Fachschaftsrat

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaft (FS) wählt gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlO) wenigstens drei und höchstens sieben stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft in den Fachschaftsrat (FSR). <sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats muss innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen (§ 22 Satz 2 WahlO).
- (2) Der Fachschaftsrat kann freie, zur Mitarbeit beauftragte Personen zur Unterstützung seiner in § 3 beschriebenen Aufgaben bestimmen.
- (3) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären oder dies mündlich auf einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) tun.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung kann die Fachschaft durch Wahl weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Fachschaftsrat wählen, § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode des Fachschaftsrats. <sup>3</sup>Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelne Mitglieder des Fachschaftsrats abwählen. <sup>4</sup>Die Abwahl des gesamten Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig (§ 13 Abs. 7 Studierendenschaftssatzung).
- (5) Exmatrikulation beendet die Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes automatisch.
- (6) Falls ein Mitglied bei 4 aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß eingeladenen und beschlussfähigen Sitzungen unentschuldig<sup>(1)</sup> gefehlt hat, endet die Amtszeit dieses Mitgliedes zwei Wochen nachdem die Person (mindestens) per Email benachrichtigt wurde. Eine FVV kann per Mehrheitsvotum beschließen, dass dieses Mitglied im FSR verbleibt.

### § 2 Auflösung des Fachschaftsrats

- (1) <sup>1</sup>Befinden sich durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, und Abs. 5 beschriebenen Verfahren weniger als drei Personen im Fachschaftsrat, ist unverzüglich zu einer Fachschaftsvollversammlung einzuladen. <sup>2</sup>Entscheidet sich diese gegen die Nachwahl ausreichend vieler Mitglieder, so wird der Fachschaftsrat aufgelöst. <sup>3</sup>Unmittelbar nach dem Beschluss der Auflösung ist von der Fachschaftsvollversammlung ein Ausschuss zu bilden, der
  - a. die ungebundenen finanziellen Mittel des Fachschaftsrats an den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA) überweist,
  - b. alle gemeinsam mit anderen Fachschaftsräten genutzten Ressourcen auf diese oder den AStA überträgt, bis sich ein Nachfolgegremium konstituiert,
  - c. nach Abschluss der in den Buchstaben a. und b. genannten Schritten zu einer Fachschaftsvollversammlung lädt und auf dieser Bericht erstattet.
- (2) Ein nach der Auflösung neu gewählter Fachschaftsrat erhebt erst zu Beginn des folgenden Semesters wieder Forderungen auf Selbstbewirtschaftungsmittel.

---

<sup>(1)</sup>Eine Abmeldung vor Sitzungsbeginn gilt als Entschuldigung.

### § 3 Pflichten des Fachschaftsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder zu vertreten und die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zur Fachschaft bestimmt sich über die zu studierenden Fächer, nicht über den angestrebten Abschluß oder die Zugehörigkeit zu einer Fakultät der Universität Siegen. <sup>3</sup>Studierende können mehreren Fachschaften angehören.
- (2) Insbesondere soll der Fachschaftsrat
  1. Veranstaltungen des studentischen Lebens fördern und organisieren,
  2. die Koordination der Fachschaft Physik mit den anderen Fachschaften fördern,
  3. die anderen Organe der akademischen Selbstverwaltung bei der Besetzung von Kommissionen und Gremien unterstützen,
  4. helfen, die Studienbedingungen für Studierende des Department Physik zu verbessern und
  5. als vertraulicher Ansprechpartner für alle Studierende der Fachschaft fungieren.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat beruft jedes Semester mindestens eine reguläre und auf Antrag eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung ein. <sup>2</sup>Der Antrag muss zur Gültigkeit entweder von der Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Fachschaft unterstützt werden.

### § 4 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) <sup>1</sup>FSR-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Gästen ist Rederecht und Fachschaftsmitgliedern ist Rede- und Antragsrecht einzuräumen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Fachschaftsrats verfahren nach § 8.
- (2) Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sie nicht den Weisungen einer Fachschaftsvollversammlung, geltendem Recht oder einer erfolgten Urabstimmung widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge, die einen Aufwand von mehr als € 300,- zur Folge haben, sind von der Fachschaftsvollversammlung zu genehmigen, außer, wenn sie sich aus früheren Beschlüssen dieses Gremiums ableiten lassen oder die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung nicht abgewartet werden kann. <sup>2</sup>Die Feststellung trifft der Fachschaftsrat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die Stimmen der kassenverwaltenden Person und der das Finanzreferat innehabenden Person, im Folgenden als das Finanzreferat bezeichnet. <sup>3</sup>Ein Veto der Letztgenannten muss durch geltendes Recht oder diese Satzung begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung muss der folgenden Fachschaftsvollversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (4) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit wenigstens alle 14 Tage tagen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens monatlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte des Fachschaftsrats oder von mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern ist umgehend zu einer FSR-Sitzung einzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Studentische Vertretungen in Ausschüssen und Kommissionen des Department Physik und der Fakultät IV sollen vor Sitzungen der jeweiligen Gremien die Tagesordnung in der Sitzung des Fachschaftsrats besprechen und dem Fachschaftsrat zeitnah nach den jeweiligen Sitzungen von diesen berichten. <sup>2</sup>Die §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 HG bleiben davon unberührt.

### § 5 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung (FVV) sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der studentischen und akademischen Selbstverwaltung sowie der Kommissionen des Qualitätsmanagements (QM) sollen auf der Fachschaftsvollversammlung von den Ergebnissen ihrer Gremientätigkeit berichten. <sup>2</sup>Können aus einem Gremium keine Mitglieder anwesend sein, sollen sie sich mündlich oder schriftlich entschuldigen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sich aus den Beschlüssen keine unangemessene zeitliche Belastung dieser Gruppe oder widerrechtliche Handlung herleiten lässt. <sup>2</sup>Die erste Fachschaftsvollversammlung nach Prüfung der Kasse soll gemäß der Empfehlung der rechnungsprüfenden Person das Finanzreferat entlasten oder nicht entlasten. <sup>3</sup>Auf der gleichen Sitzung soll die Fachschaftsvollversammlung auch gemäß der Empfehlung der kassenprüfenden Person die kassenverwaltende Person entlasten oder nicht entlasten. <sup>4</sup>Bei Nichtentlastung

des Finanzreferats oder der kassenverwaltenden Person oder beiden, entscheidet die FVV über das weitere Vorgehen<sup>(2)</sup>.

- (4) Den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung regelt § 9.

## Teil II. Finanzwesen der Fachschaft

### § 6 Haushalts- und Kassenführung

- (1) Die finanziellen Mittel der Fachschaft sollen so eingesetzt werden, dass die Mehrheit der Studierenden der Fachschaft Physik davon profitieren können.
- (2) <sup>1</sup>Zur Verwaltung und Verwahrung fachschaftseigener Gelder bestimmt die erste Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltsjahres eine Person für das Finanzreferat und eine kassenverwaltende Person. <sup>2</sup>Diese sind dafür verantwortlich, dass die Mittel im Sinne der von Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat gefassten Beschlüsse eingesetzt werden. <sup>3</sup>Das Finanzreferat und die kassenverwaltende Person sollen in der Regel gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sein.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe des Finanzreferats ist es, vor der ersten Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltsjahres einen nach Kategorien und Unterkategorien unterteilten Haushalt aufzustellen. <sup>2</sup>Es erteilt der kassenverwaltenden Person Anweisungen zu Auszahlungen, sofern diese durch den von der Fachschaftsvollversammlung beschlossenen Haushalt gerechtfertigt sind, nimmt Kenntnis von Einzahlungen und berät den Fachschaftsrat bei der Einhaltung des beschlossenen Haushalts. <sup>3</sup>Nach Ablauf eines Haushaltsjahres stellt das Finanzreferat der Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vor, der die prozentuale und absolute Erfüllung der Haushaltsziele nach den festgelegten Kategorien und Unterkategorien aufzeigt.
- (4) <sup>1</sup>Stellen Fachschaftsvollversammlung, Fachschaftsrat oder das Finanzreferat fest, dass der gültige Haushalt durch besondere Umstände den Interessen der Fachschaft zuwider läuft, soll das Finanzreferat auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vorstellen, der dieser Situation entgegen wirkt. <sup>2</sup>Nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltes durch die Fachschaftsvollversammlung gilt ausschließlich dieser.
- (5) <sup>1</sup>Die kassenverwaltende Person besitzt uneingeschränkte Vollmacht über die finanziellen Ressourcen der Fachschaft. <sup>2</sup>Die kassenverwaltende Person erhebt oder erfüllt auf Weisung des Finanzreferats Forderungen, die die Fachschaft Physik betreffen.
- (6) Das Finanzreferat beinhaltet den Vorsitz des FSRs. Die Aufgabe des Vorsitzes ist es, die FS Physik gegenüber der Bank, bei der sich das Konto der FS Physik befindet im Sinne der FS Physik zu vertreten.

### § 7 Haushalts- und Kassenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Auf der, dem Beginn des Haushaltsjahres vorangehenden Fachschaftsvollversammlung, wählt die Fachschaftsvollversammlung
- a. zwei rechnungsprüfende Personen (§ 4 Abs. 11 FsRahmenO) und
  - b. zwei kassenprüfende Personen (§ 4 Abs. 12 FsRahmenO),
- die nicht Mitglied im Fachschaftsrat sind. <sup>2</sup>Sie überprüfen nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor der ersten FVV des neuen Haushaltsjahres die Arbeit des Finanzreferats bzw. der kassenverwaltenden Person anhand der vorhandenen Bücher und Belege. <sup>5</sup>Die rechnungsüberprüfenden Personen erstellen einen Bericht, in dem sie der Fachschaft empfehlen, das Finanzreferat zu entlasten oder nicht zu entlasten. <sup>6</sup>Genauso verfahren die kassenprüfenden Personen über die Arbeit der kassenverwaltenden Person. <sup>7</sup>Bei Nichtentlastung wird nach § 5 Abs. 3 Satz 4 verfahren. <sup>8</sup>Wird eine der kassenprüfenden oder rechnungsprüfenden Personen Mitglied des Fachschaftsrats, so ist dieser Posten umgehend neu zu besetzen.
- (2) Das Finanzreferat und die kassenverwaltende Person sind solange für den rechtmäßigen Umgang mit Fachschaftsmitteln haftbar, bis die Fachschaftsvollversammlung sie entlastet.

---

<sup>(2)</sup>Eine Möglichkeit ist es, den ausführlichen und begründeten Bericht der Prüfung dem Finanzreferat des AStA zu übermitteln, der in seinem Ermessen weitere Maßnahmen ergreift. Den nicht entlasteten Personen können unverzüglich die ihrem Amt inne-wohnenden Befugnisse entzogen werden, wobei auf der Fachschaftsvollversammlung entsprechende kommissarische Nachfolger zu bestimmen sind.

- (3) <sup>1</sup>Können das Finanzreferat oder die kassenverwaltende Person über eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen ihrer Aufgabe nicht vollständig oder mindestens zwei Wochen lang gar nicht nachkommen, sollen sie dies auf der Fachschaftsvollversammlung anzeigen, die dieser Zeitspanne vorangeht. <sup>2</sup>Die Fachschaftsvollversammlung muss dann eine Person zur Vertretung bestimmen. <sup>3</sup>Versäumt die zu vertretende Person diese Anzeige unverschuldet (z.B. durch Krankheit oder einen unvorhersehbaren Auslandsaufenthalt) oder ist die Fachschaftsvollversammlung nicht in der Lage, eine vertretende Person zu wählen, trägt die Fachschaft eventuell aus der Abwesenheit entstehende materielle Schäden.

## Teil III. Geschäftsordnung (GO)

### § 8 Ablauf der Fachschaftsratsitzung

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn mehr als zwei Drittel der Fachschaftsratsmitglieder ihr Einverständnis mit dem Sitzungstermin erklärt haben. <sup>2</sup>Der Sitzungstermin und die vorgeschlagene Tagesordnung soll in der Fachschaft bekannt gemacht werden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn entweder alle Mitglieder sich darauf einigen oder mehr als die Hälfte aller Fachschaftsratsmitglieder auf einer Sitzung anwesend sind, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) <sup>1</sup>Von einem Protokoll der Sitzung kann abgesehen werden, wenn dies auf der Einladung eindeutig vermerkt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Sitzung protokolliert, so ist zu Beginn aus der Reihe der Fachschaftsratsmitglieder eine protokollierende Person zu bestimmen, welche die Diskussionen und Beschlüsse verschriftlicht, die seit der letzten protokollierten Sitzung und während der laufenden Sitzung gefasst wurden und werden. <sup>2</sup>Auf solchen Sitzungen muss eine Tagesordnung beschlossen werden.
- (6) <sup>1</sup>Auf den protokollierten Sitzungen wird jeweils am Anfang über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen im aktuellen Protokoll zu vermerken sind. <sup>2</sup>Angenommene Protokolle sind zeitnah durch Aushang bekannt zu machen.
- (7) Ansonsten gilt § 9 Abs. 11–13 entsprechend.

### § 9 Ablauf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Fachschaftsvollversammlung muss wenigstens sechs Vorlesungstage vorher vom Fachschaftsrat schriftlich eingeladen worden sein (§ 14 Abs. 4 Studierendenschaftssatzung). <sup>2</sup>Die Einladung muss zumindest auf dem schwarzen Brett des Fachschaftsrats und im Eingangsbereich der Mensa des Emmy-Noether-Campus angebracht werden und die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung soll ebenfalls per E-Mail über die Mailingliste der Fachschaft verteilt werden.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt es der Fachschaftsrat, zu einer regulären Fachschaftsvollversammlung innerhalb des festgesetzten Semesters – abzüglich der letzten 14 Vorlesungstage – einzuladen, ist jedes Mitglied der Fachschaft mit schriftlicher Unterstützung von zehn Mitgliedern der Fachschaft berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, falls der Fachschaftsrat nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags auf Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung oder Stattfinden einer nicht beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung schriftlich einlädt.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der meinungsgebenden Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Enthaltungen werden für die Meinungsfindung nicht gewertet. <sup>3</sup>Sie müssen trotzdem aktenkundig gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt einem Mitglied der einladenden Instanz. <sup>2</sup>Dieses stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung fest.
- (5) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens acht Mitglieder der Fachschaft, die nicht gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sind, anwesend sind. <sup>2</sup>Des Weiteren ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats erforderlich – letzteres jedoch nicht, wenn nach Ansicht der Mehrheit der Anwesenden wenigstens zwei Fachschaftsratsmitglieder unentschuldigt fehlen. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Protokolls der Fachschaftsvollversammlung durch jedes Fachschaftsmitglied angezweifelt werden. <sup>4</sup>Über die Rechtmäßigkeit der Anzweiflung entscheidet das amtierende Präsidium des Studierendenparlamentes

auf Grundlage dieser Geschäftsordnung.<sup>5</sup> Im Falle einer möglichen Befangenheit wird in dieser Sache das Studierendenparlament angerufen.

- (6) <sup>1</sup>Stellt die Leitung der Fachschaftsvollversammlung keine Beschlussfähigkeit fest, so muss die Fachschaftsvollversammlung zum frühestmöglichen Termin durch den Fachschaftsrat erneut einberufen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die folgende Fachschaftsvollversammlung auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Teilnehmergruppen hinreichend zahlreich erscheinen.
- (7) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird aus den Reihen der teilnehmenden Personen der Fachschaftsvollversammlung ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung und zwei Beisitzenden, gewählt.
- (8) Die eine beisitzende Person führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (9) <sup>1</sup> Die andere beisitzende Person führt das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung. <sup>2</sup>Anschließend wird über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen im aktuellen Protokoll zu vermerken sind. <sup>3</sup>Angenommene Protokolle sind zeitnah bekannt zu machen. <sup>4</sup>Noch nicht angenommene Protokolle sind der Fachschaft möglichst bald zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (10) <sup>1</sup>Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. <sup>2</sup>Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. <sup>3</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
  - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - ii. Änderungen der Tagesordnung,
  - iii. Begrenzung der Redezeit,
  - iv. Schluss der Redeliste,
  - v. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - vi. Anzweiflung einer Abstimmung,
  - vii. Nichtbefassung mit dem Antrag oder
  - viii. Rückholung eines Antrages.
- (11) <sup>1</sup>Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. <sup>2</sup>Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nicht auf die Sache beziehen. <sup>3</sup>Nach Antragsstellung zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleitung eine Fürrede und ggf. eine Gegenrede zuzulassen. <sup>4</sup>Danach muss sofort abgestimmt werden. <sup>5</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit angenommen. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit sind sie abgelehnt.
- (12) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. <sup>2</sup>Auf Verlangen einer teilnehmenden Person erfolgt die Abstimmung geheim. <sup>3</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 HG).
- (13) Eine Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie die Abwahl eines Fachschaftsratsmitgliedes, die zur Unterschreitung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 angegebenen Mindestzahl führt, ist eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (14) Bei Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung des Senates der Universität Siegen in ihrer aktuellsten Form zu verwenden.

## § 10 Urabstimmung

<sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachschaftsrats, der Fachschaftsvollversammlung oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Fachschaft hat der Fachschaftsrat eine schriftliche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Urabstimmung binden den Fachschaftsrat, wenn sich mindestens 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder beteiligen. <sup>3</sup>Alles Weitere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

## **Teil IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung am 3. Juli 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Dezember 2014 außer Kraft.